

Arbeiter, die nicht im Besitz ihrer Papiere, insbesondere ihrer Leistungskarte sind, nur ganz ausnahmsweise emporsteckt werden. Dem Kläger ist hiernach infolge Verlebens des Beklagten die Möglichkeit, am nächsten Tage seinen üblichen Arbeitslohn (6,07 Mk.) zu verdienen, genommen. Beklagter daher in dieser Höhe ersatzpflichtig. Einiges Beweisz, daß Kläger mit der Karte auch wirklich Arbeit gefunden haben würde, bedürfte es hierbei gleichfalls nicht, da die Lage des Arbeitsmarktes für Zimmerer zur Zeit immerhin derart ist, daß Leute, wie der Kläger, sofern sie im Besitz der Arbeitspapiere sind, alsbald auf Einstellung „mit Wahrscheinlichkeit“ rechnen dürfen, was nach § 252 B. G. B. zur Rechtfertigung des Entschädigungsanspruches anreicht.

Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bei Ausfertigung eines unrichtigen Zeugnisses. Ein interessanter Rechtsfall ist in Berlin vor dem Landgericht I und dem Kammergericht als Revisionssinstanz zum Austrag gekommen. Ein Prinzipal hatte einer Buchhalterin in den Schluss eines sonst anerkennenden Zeugnisses folgende Bemerkung hineingeschrieben: „Ihre Entlassung erfolgte wegen Unregelmäßigkeiten in der Führung der Portofasse.“ Wegen dieser Bemerkung, deren Unrichtigkeit die Buchhalterin vor Gericht nachwies, vermochte sie keine neue Stellung zu erhalten und klagte daher auf Erreichung des Schlussjahres, sowie auf einen Schadenersatz in Höhe des Gehalts von zwei Monaten. Das Gericht entschied in beiden Punkten zugunsten der Klägerin, worauf diese wenige Tage nach dem Empfang des neuen Zeugnisses eine neue Stellung erhielt. Nunmehr, nachdem hierdurch bewiesen worden war, daß die Stellungslosigkeit der Klägerin lediglich auf das falsche Zeugnis zurückzuführen war, klagte sie von neuem auf weitere Entschädigung für vier Monate, während deren sie keine Stellung gehabt hatte. Durch Urteil vom 12. Juni 1902 verurteilte das Landgericht wiederum den Arbeitgeber zum Schadenersatz, da zweifellos das Zeugnis an der Stellungslosigkeit der Klägerin schuldig gewesen sei und auch eine ihr vom Beklagten inzwischen angebotene Beschäftigung über die Dauer ihrer Tätigkeits in seinem Geschäft, die keinerlei Urteil über die Leistungen der Klägerin enthalten habe, von ihr nicht als genügend angesehen zu werden brauchte, da ihr auf Grund des § 77 des Handelsgesetzbuches ein Zeugnis über Führung und Leistung zulaufend. Im Gegenlatz zu diesen Anschauungen erkannte das Kammergericht als Berufungsinstanz zwar die Berechnung des Ertragsanspruches bis zur Erteilung der Zeugnisbescheinigung, nicht mehr jedoch darüber hinaus an, da es der Ansicht war, daß Klägerin mit dem Erlaßzeugnis und dem ersten gerichtlichen Urteil wohl eine Stellung hätte finden können. Es sprach ihr daher nur eine Entschädigung bis zu dem Empfang des Erlaßzeugnisses zu.

Kürsorge für Schwindsüchtige. Die Gemeindebehörden in Halle haben dem dortigen Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose 5000 Mk. Jahresunterstützung bewilligt. Stadtrat Pütter berichtete in der Stadtverordnetenversammlung über das von dem Verein angewandte System der Wohnungsflüge folgendes: Der Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht klärt nicht nur durch Hausbesuche die Familien über die Gefahren und Verhütung der Ansteckung auf, sondern er beschafft aus eigenen Mitteln für die Tuberkulösen besonderes Ess- und Trinkgeschirr, ein eigenes nur von ihnen zu benutzendes Bett und Bettwäsche, ja in zahlreichen Fällen, wo die Wohnungen zu klein waren, mietete er für den Kranken ein besonderes Zimmer dazu oder veranlaßte die Familie, sich eine größere, gesündere Wohnung zu nehmen, wobei er die Differenz des Mietpreises binzulegt. Wer eine gesundheits-schädliche Beschäftigung hat, die namentlich Schwindsüchtigen Gefahr droht, dem werden die Mittel gegeben, daß er ein leichteres, gesünderes Handwerk lernen und ausüben kann. Durch diese weitgehende Fürsorge ist es gelungen, in den letzten vier Jahren 85 Pct. der behandelten Schwindsüchtigen arbeitsfähig zu erhalten.

Verplan für das 1. Quartal 1904 der Arbeiter-Bildungsschule, Gewerkschaftshaus, Engelauer 15, Hof links 2 Treppen. Montag: National-Ökonomie (Geschichte und Theorie der Statistik); Vortragender: Schriftsteller Max Grünwald. Dienstag: Geschichte (Geschichte der Urpöller und des Altertums bis zu den Perlekränen); Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner. Donnerstag: Soziale Geographie (Entwicklung und Stand der Arbeiterbewegung im Deutschen Reich und im Ausland); Vortragender: Schriftsteller Simon Kapfenstein. Freitag: Hebe-Übung (Übungen in mündlicher Rede und schriftlichem Aufsatz); Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner. — Der

) Dieses Thema ist als erste Abteilung eines aus 5 Vöclen bestehenden Kursum über allgemeine Welt- und Kultur-Geschichte gedacht.

Unterricht beginnt in National-Ökonomie: Montag, den 11. Januar; Geschichte: Dienstag, den 12. Januar; Soziale Geographie: Donnerstag, den 14. Januar; Hebe-Übung: Freitag, den 15. Januar. — Jeder Kursum erstreckt sich auf zehn Abende und beginnt pünktlich um 9 Uhr und endet pünktlich um 11 Uhr. Die reichhaltige Bibliothek ist an diesen Abenden von 8 bis 9 Uhr geöffnet. — Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 25 Pf.; das Unterrichtsgehalt für jedes Fach beträgt pro Kursum 1 Mark und ist spätestens am zweiten Abend zu zahlen. Der erste Abend jedes Kursum steht jedermann zum unentgeltlichen Besuche frei. Die Aufnahme neuer Mitglieder und Schüler erfolgt am besten bei Beginn jedes Kursums im Schullokal, Gewerkschaftshaus, Engelauer 15, Hof links 2 Tr., und in nachstehenden Zahlstellen: G. Schulz, Admiralstraße 40a; Reul, Hermannstr. 42; Vogel, Tempelmannstr. 32; Kraule, Müllerstr. 7a; Spriß, Engelauer 15. — Alle Zuschriften sind an den Vorsitzenden Hermann Lammé, Berlin SW. 43, Hornstraße 20, Quergeb. II, Geldsendungen an den Kassierer D. Königs, Berlin E. 59, Katenhaide 50, zu senden.

Criminischem unterm Belagerungszustand ist schon in zweiter Auflage im Kommmissionsverlage der Buchhandlung Vorwärts-Berlin erschienen. Die mit charakteristischen Illustrationen versehenen Broschüre enthält eine Darstellung der Ursachen und der Geschichte der Ausperrung von G. Schöpfkin; Der Streik als Klassenkampf von F. Mehring; Wir halten aus von E. Rosenow; ein Gedicht von Clara Müller; „Den Ausgesperrten“ und ein Schlussgedicht von H. Lavant. Einzelpreis 15 Pf., bei Parteibezug Rabatt. Der Ueberschuss aus dem Verkauf der Broschüre wird den Ausgesperrten überwiesen. Bestellungen an die Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW., Lindenstraße 69.

Marinoni, der Erfinder der Notationsmaschine, ist 80 Jahre alt in Paris gestorben. Derselbe kam als armer Druckerlehrling einst nach Paris und hinterläßt nun ein Vermögen von 50 Millionen Frank.

Wir lesen in der „Buchdrucker-Woche“: „Eine zwölfsche Notationsmaschine. Die größte bisher gebaute Notationsmaschine, welche in einer New-Yorker Zeitung aufgestellt worden ist, ist eine Kombination von zwei Sechsröhlmaschinen und liefert tündlich 150 000 achtscheitige Zeitungen, gefolgt und abgefaßt. Sie besteht aus 50 000 einzelnen Teilen, ist 35 Zoll lang und 17 Zoll hoch und wiegt über 1000 Doppelzentner.“

Die sieben Arbeitswilligen. Wie erinnerlich wurden in dem letzten Viertel von 1903 von Breslauer Nichtern ein Angestellter des Holzarbeiterverbandes zu drei Monaten Gefängnis, ein Angestellter des Zimmererverbandes zu gleichen Strafe, der Maurer Machate zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie alle drei Arbeitswillige belästigt oder beleidigt haben sollten. Jetzt aber wurde ein Arbeitswilliger der dem einen Bevoll-

mächtigten in verkleumderischer Weise nachgefagt, er habe 500 Mark gestohlen, zu — — 30 Mk. Geldstrafe verurteilt!

Entgegen der Behandlung der **Streikpostenfrage** durch preussische Gerichte hat das höchste sächsische Gericht zwei weibliche Criminalkamerer Streikposten mit ihrer Revision abgewiesen. Die ganze Verhandlung dauerte zehn Minuten! In der Begründung wurde ausgeführt, das Streikpostentehen sei wohl an sich erlaubt, dürfe aber nicht unter Verletzung anderer Gesetzesbestimmungen geschehen, vorliegendfalls der Streikpolizeiverordnung für Criminalkamerer. Es komme gar nicht darauf an, ob die Strahlen im fraglichen Augenblicke belebt waren oder nicht, da sich das Strahlenbild sehr schnell und auch ohne Zutun der Angeklagten habe ändern können.

Der **Gelechtsurteil** über die **Sanjmannsgerichte** ist in seiner neuen Gestalt nunmehr veröffentlicht worden. Die wichtige Frage, die der Angliederung soll auf dem Mittelwege gelöst werden: es soll also der Praxis überlassen bleiben, ob eine Anlehnung an das Gewerbegericht oder eine solche an das ordentliche Gericht sich empfiehlt. Für Städte über 50 000 Einwohner obligatorisch, regelt sich im übrigen die Einrichtung nach der Bedarfsmenge. Die Wahlen sollen grundsätzlich unmittelbar sein, doch können dieselben durch bestehende Vereinigungen beider Teile vorgenommen werden. Zuständig sollen diese Gerichte sein für alle Handlungsgeschäften bis zu einem Jahresverdienste von 5000 Mk. Das die Streitigkeiten der Handlungsgeschäften aus ihrem Arbeitsverhältnisse in 19 Paragraphen regelnde Gesetz soll am 1. Januar 1905 in Kraft treten.

Versammlungsanzeigen.

Zahlstelle II, Berlin, Sonntag, 24. Januar, nachmittags 2 Uhr: Außerordentliche General-Versammlung bei Feuerstein, Alte Jacobstr. 75. Mitgliedsbuch legitimiert. Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder, Beitragszahlung und Ausgabe der Maskenball-Willets. 3. Abänderung des § 1, Abs. 1 des Statuts (Aufnahme jugendlicher Arbeiter). 4. Vertiefung der Restanten von der Weihnachtsstammung. 5. Verschiedenes.

Der wichtigen Tagesordnung wegen erwartet vollzähligen Besuch **Der Vorstand.**

Hamburg, Am 20. Januar 1904, abends 8 Uhr, im Lokal des Herrn Pöcher, Koenigstr. 40: General-Versammlung. Tagesordnung wird auf den Einladungen bekannt gegeben.

Die Mitglieder, welche noch mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden ermahnt, dieselben bis zur Generalversammlung zu regeln. Falls dies nicht geschieht und keine Einbung nachgeholt worden ist, werden dieselben getrennt, verlieren somit ihre Rechte. Ferner werden die Mitglieder ermahnt, sämtlich zu erscheinen. **Der Vorstand.**

Orts-Krankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin.

Den Kassenmitgliedern bringen wir nach § 62 des Kassenstatuts hierdurch zur Kenntnis, daß die in der Generalversammlung der Kasse vom 1. November 1903 beschlossene **neunte Abänderung des Kassenstatuts** die behördliche Genehmigung erhalten hat und mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt.

Statt der bisherigen Einteilung der Mitglieder in vier Klassen findet jetzt eine solche in fünf Klassen statt, deren Grundlage ein **Wochenverdienst** von 6 M., 12 M., 18 M., 24 M. und über 24 M. ist. Die **Kassenbeiträge** sind für die erste Klasse 27 Pf., für die zweite Klasse 39 Pf., für die dritte Klasse 66 Pf., für die vierte Klasse 90 Pf., für die fünfte Klasse 1 M. 5 Pf.

Das **Krankengeld** beträgt pro Wochentag: für die erste Klasse 0,50 M., für die zweite Klasse 0,75 M., für die dritte Klasse 1,25 M., für die vierte Klasse 1,75 M., für die fünfte Klasse 2,00 M. und wird für 52 Wochen gewährt. Ertrankt indes ein Mitglied innerhalb der ersten 26 Wochen der Mitgliedschaft, so endet die höchst zulässige Kranken-Unterstützung mit Ablauf der 26. Woche.

Das **Krankengeld** für die fünfte Klasse (2 M. pro Wochentag) kann nur bei Erkrankungen nach dem 2. Januar d. J. von den Mitgliedern dieser Klasse bezogen werden.

Das **Begründungsgeld** beträgt in der ersten Klasse 50 M., in der zweiten Klasse 52 M. 50 Pf., in der dritten Klasse 87 M. 50 Pf., in der vierten Klasse 122 M. 50 Pf., in der fünften Klasse 140 M.

Bei Sterbefällen innerhalb der ersten 26 Wochen der Mitgliedschaft beträgt dasselbe: in der ersten Klasse 20 M., in der zweiten Klasse 30 M., in der dritten Klasse 50 M., in der vierten Klasse 70 M., in der fünften Klasse 80 M.

Wöchnerinnen-Unterstützung wird nicht mehr für vier, sondern für sechs Wochen von der Kasse gezahlt.

Die **Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder zur Generalversammlung** geschieht nicht mehr klassenweise, sondern von allen Mitgliedern in einer (in ungeteilter) Wahlversammlung, zu der keine Zeit Einladungen ergehen werden.

Für die **Herrn Arbeiter** ist eine weitere Veränderung von Wichtigkeit.

Es muß bei

Anmeldungen

jetzt stets die Höhe des **tatsächlichen Wochenverdienstes** angegeben werden und genügt es nicht mehr zu schreiben: „über 24 M.“ Bei berechnenden Kassenmitgliedern ist hierbei der ungefähre Durchschnittsverdienst maßgebend.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntnis, daß auch die **Erste Abänderung der Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken** etc. die behördliche Genehmigung erhalten hat und mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt.

Berlin, den 31. Dezember 1903.

Der Vorstand.

Ptto Wontski, Schriftführer.